

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/8 2008/18/0514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §53 Abs1

FPG 2005 §66 Abs1

MRK Art8 Abs2

VwGG §41 Abs1

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde der F A in W, geboren am 7. Februar 1985, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 28. April 2008, Zl. E1/177.220/2008, betreffend Ausweisung gemäß § 53 FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde der F A in W, geboren am 7. Februar 1985, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 28. April 2008, Zl. E1/177.220 aus 2008,, betreffend Ausweisung gemäß Paragraph 53, FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 28. April 2008 wurde die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige, gemäß § 53 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ausgewiesen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 28. April 2008 wurde die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige, gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 100, ausgewiesen.

Die Beschwerdeführerin sei am 14. Juli 2002 mit einem von der Österreichischen Botschaft Ankara ausgestellten Visum C, gültig bis 9. September 2002, in das Bundesgebiet eingereist und habe am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieses Visums einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eingebracht, der im Instanzenzug mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 28. März 2003 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Ein weiterer, am 30. März 2005 gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sei abermals im Instanzenzug mit Bescheid vom 20. November 2007 abgewiesen worden. Somit stehe fest, dass sich die Beschwerdeführerin seit Ablauf ihres Visums am 10. September 2002 ohne entsprechenden Aufenthaltstitel - somit unrechtmäßig - im Bundesgebiet aufhalte. Dadurch seien die Voraussetzungen zur Erlassung einer Ausweisung - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 66 Abs. 1 FPG - im Grunde des § 53 Abs. 1 leg. cit. gegeben. Die Beschwerdeführerin sei am 14. Juli 2002 mit einem von der Österreichischen Botschaft Ankara ausgestellten Visum C, gültig bis 9. September 2002, in das Bundesgebiet eingereist und habe am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieses Visums einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eingebracht, der im Instanzenzug mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 28. März 2003 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Ein weiterer, am 30. März 2005 gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sei abermals im Instanzenzug mit Bescheid vom 20. November 2007 abgewiesen worden. Somit stehe fest, dass sich die Beschwerdeführerin seit Ablauf ihres Visums am 10. September 2002 ohne entsprechenden Aufenthaltstitel - somit unrechtmäßig - im Bundesgebiet aufhalte. Dadurch seien die Voraussetzungen zur Erlassung einer Ausweisung - vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraph 66, Absatz eins, FPG - im Grunde des Paragraph 53, Absatz eins, leg. cit. gegeben.

Der Vater der Beschwerdeführerin sei österreichischer Staatsbürger. Die Beschwerdeführerin lebe mit ihren Eltern und zwei Geschwistern im gemeinsamen Haushalt. Daher sei von einem Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin auszugehen. Dieser sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens - dringend geboten sei. Gerade den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses Interesse verstoße der mehrjährige unrechtmäßige Weiterverbleib im Bundesgebiet trotz bereits abgewiesener Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels jedoch gravierend. Der Vater der Beschwerdeführerin sei österreichischer Staatsbürger. Die Beschwerdeführerin lebe mit ihren Eltern und zwei Geschwistern im gemeinsamen Haushalt. Daher sei von einem Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin auszugehen. Dieser sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens - dringend geboten sei. Gerade den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses Interesse verstoße der mehrjährige unrechtmäßige Weiterverbleib im Bundesgebiet trotz bereits abgewiesener Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels jedoch gravierend.

In der Berufung sei eingewendet worden, das Verfahren bezüglich der "Verlängerung" des Aufenthaltstitels sei noch nicht abgeschlossen, sondern bei den Höchstgerichten anhängig. Der Grund für die Ablehnung (gemeint wohl: Abweisung), das zu geringe Einkommen der Familie, sei bereits weggefallen.

Abgesehen davon - so die belangte Behörde -, dass der Antrag der Beschwerdeführerin im Instanzenzug mit Bescheid vom 20. November 2007 nicht wegen mangelnder Unterhaltsmittel, sondern vielmehr gemäß § 21 Niederlassungs- und

Aufenthaltsgesetz (NAG) - sohin wegen unzulässiger Inlandsantragstellung - abgewiesen worden sei, führe die Anhängigkeit eines Verfahrens über einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung. Abgesehen davon - so die belangte Behörde -, dass der Antrag der Beschwerdeführerin im Instanzenzug mit Bescheid vom 20. November 2007 nicht wegen mangelnder Unterhaltsmittel, sondern vielmehr gemäß Paragraph 21, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) - sohin wegen unzulässiger Inlandsantragstellung - abgewiesen worden sei, führe die Anhängigkeit eines Verfahrens über einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung.

Die bewirkte Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden maßgeblichen öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei daher von solchem Gewicht, dass die gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit an der Ausreise der Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet. Die Erlassung der Ausweisung erweise sich daher als dringend geboten und zulässig im Sinn des § 53 Abs. 1 FPG. Die bewirkte Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden maßgeblichen öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei daher von solchem Gewicht, dass die gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit an der Ausreise der Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet. Die Erlassung der Ausweisung erweise sich daher als dringend geboten und zulässig im Sinn des Paragraph 53, Absatz eins, FPG.

Mangels sonstiger, besonders zu Gunsten der Beschwerdeführerin sprechender Umstände habe die belangte Behörde keine Veranlassung gesehen, von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, sah jedoch von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerde stellt nicht in Abrede, dass sich die am 14. Juli 2002 mit einem Visum C eingereiste Beschwerdeführerin nach Ablauf dieses Visums weiterhin im Bundesgebiet aufhält, ihre beiden Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln abgewiesen wurden und sie sich somit ohne einen Aufenthaltstitel hier aufhält. Im Hinblick darauf begegnet die Auffassung, dass die Tatsachenvoraussetzung des § 53 Abs. 1 FPG erfüllt sei, keinen Bedenken. 1. Die Beschwerde stellt nicht in Abrede, dass sich die am 14. Juli 2002 mit einem Visum C eingereiste Beschwerdeführerin nach Ablauf dieses Visums weiterhin im Bundesgebiet aufhält, ihre beiden Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln abgewiesen wurden und sie sich somit ohne einen Aufenthaltstitel hier aufhält. Im Hinblick darauf begegnet die Auffassung, dass die Tatsachenvoraussetzung des Paragraph 53, Absatz eins, FPG erfüllt sei, keinen Bedenken.

Soweit sich die Beschwerde auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, bezieht, ist für die Beschwerdeführerin - abgesehen davon, dass dieses Vorbringen gegen das im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof geltende Neuerungsverbot (§ 41 Abs. 1 VwGG) verstößt - nichts zu gewinnen, weil weder im Lauf des Verwaltungsverfahrens noch in der Beschwerde vorgebracht wurde, dass ihr Vater jemals von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätte. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten anwendbar, die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. März 2010, Zl. 2008/18/0512, mit Hinweisen auf die Judikatur des EuGH). Soweit sich die Beschwerde auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, bezieht, ist für die Beschwerdeführerin - abgesehen davon, dass dieses Vorbringen gegen das im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof geltende Neuerungsverbot (Paragraph 41, Absatz eins, VwGG) verstößt - nichts zu gewinnen, weil weder im Lauf des

Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde vorgebracht wurde, dass ihr Vater jemals von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätte. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten anwendbar, die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. März 2010, Zl. 2008/18/0512, mit Hinweisen auf die Judikatur des EuGH).

2. Die Beschwerde wendet sich auch gegen die Beurteilung der belangten Behörde im Grunde des § 66 Abs. 1 FPG und bringt dazu vor, die Beschwerdeführerin erfülle alle Voraussetzungen, die vom Verfassungsgerichtshof und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als "Bleiberecht" definiert worden seien. Sie sei integriert, spreche Deutsch, sei als Minderjährige nach Österreich gekommen und habe nach der damaligen Gesetzeslage einen Aufenthaltstitel vom Inland aus stellen dürfen, habe diverse Kurse absolviert und falle dem österreichischen Staat nicht zur Last. Die Dauer des Aufenthaltes betrage schon mehr als fünf Jahre. In ihrem Herkunftsstaat habe sie keinerlei familiären Rückhalt und keine Existenzmöglichkeit. 2. Die Beschwerde wendet sich auch gegen die Beurteilung der belangten Behörde im Grunde des Paragraph 66, Absatz eins, FPG und bringt dazu vor, die Beschwerdeführerin erfülle alle Voraussetzungen, die vom Verfassungsgerichtshof und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als "Bleiberecht" definiert worden seien. Sie sei integriert, spreche Deutsch, sei als Minderjährige nach Österreich gekommen und habe nach der damaligen Gesetzeslage einen Aufenthaltstitel vom Inland aus stellen dürfen, habe diverse Kurse absolviert und falle dem österreichischen Staat nicht zur Last. Die Dauer des Aufenthaltes betrage schon mehr als fünf Jahre. In ihrem Herkunftsstaat habe sie keinerlei familiären Rückhalt und keine Existenzmöglichkeit.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Ausweisung im Grunde des § 66 Abs. 1 FPG hat die belangte Behörde den inländischen Aufenthalt der Beschwerdeführerin seit Juli 2002 sowie den gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern und Geschwistern berücksichtigt und zutreffend einen mit der Ausweisung verbundenen relevanten Eingriff in ihr Privat- und Familienleben angenommen. Die aus der Dauer des inländischen Aufenthaltes resultierenden persönlichen Interessen sind jedoch an Gewicht insoweit zu relativieren, als dieser Aufenthalt fast ausschließlich, nämlich seit 10. September 2002, unrechtmäßig ist. Entgegen der Beschwerdeansicht war die Beschwerdeführerin auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits volljährig. Dass die Beschwerdeführerin verheiratet sei oder Sorgepflichten im Bundesgebiet habe, wurde ebenso wenig vorgebracht wie eine allfällige berufliche Integration. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Ausweisung im Grunde des Paragraph 66, Absatz eins, FPG hat die belangte Behörde den inländischen Aufenthalt der Beschwerdeführerin seit Juli 2002 sowie den gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern und Geschwistern berücksichtigt und zutreffend einen mit der Ausweisung verbundenen relevanten Eingriff in ihr Privat- und Familienleben angenommen. Die aus der Dauer des inländischen Aufenthaltes resultierenden persönlichen Interessen sind jedoch an Gewicht insoweit zu relativieren, als dieser Aufenthalt fast ausschließlich, nämlich seit 10. September 2002, unrechtmäßig ist. Entgegen der Beschwerdeansicht war die Beschwerdeführerin auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits volljährig. Dass die Beschwerdeführerin verheiratet sei oder Sorgepflichten im Bundesgebiet habe, wurde ebenso wenig vorgebracht wie eine allfällige berufliche Integration.

Zu Recht hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch den Normadressaten aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt. Dieses maßgebliche öffentliche Interesse hat die Beschwerdeführerin durch ihren unrechtmäßigen Verbleib in Österreich bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides gravierend beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin bereits mit Abweisung ihres ersten Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Bescheid vom 28. März 2003, umso mehr noch nach Abweisung ihres zweiten diesbezüglichen Antrages mit Bescheid vom 20. November 2007, nicht damit rechnen durfte, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können. Zu Recht hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch den Normadressaten aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt. Dieses maßgebliche öffentliche Interesse hat die Beschwerdeführerin durch ihren unrechtmäßigen Verbleib in Österreich bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides gravierend beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin

bereits mit Abweisung ihres ersten Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Bescheid vom 28. März 2003, umso mehr noch nach Abweisung ihres zweiten diesbezüglichen Antrages mit Bescheid vom 20. November 2007, nicht damit rechnen durfte, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können.

Bei dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe in der Türkei keinerlei familiären Rückhalt und keine Existenzmöglichkeit, handelt es sich um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass die Erlassung der Ausweisung auch unter Bedachtnahme auf die persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin im Sinn des § 66 FPG zulässig sei, keinem Einwand. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass die Erlassung der Ausweisung auch unter Bedachtnahme auf die persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin im Sinn des Paragraph 66, FPG zulässig sei, keinem Einwand.

3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

4. Die Zuerkennung von Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 4. Die Zuerkennung von Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 8. Juni 2010

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008180514.X00

Im RIS seit

10.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at